

Leiter der Abteilung für  
internationales Privatrecht,  
Privatrechtsvergleichung und  
Einheitsprivatrecht

Universität Graz  
8010 Graz, Universitätsplatz 3  
Tel.: 0316/380-3316

Vorstand des Forschungsinstituts für Europarecht  
der Karl-Franzens-Universität Graz

Graz, am 9.6.1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. .... 51 -GE/19. Pr  
Datum: 11. JUNI 1992  
Verteilt 11. Juni 1992 *Est*

*Dr. Benin*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungs-  
gesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das BG  
über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur An-  
passung an den EWR-Vertrag geändert werden;  
Begutachtungsverfahren.

BMJ GZ 7045/2-I 2/92

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen im Rahmen des Begutachtungsver-  
fahrens zu dem oa Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das BG  
über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur Anpassung an  
den EWR-Vertrag geändert werden, 25 Ausfertigungen meiner  
Stellungnahme, die sich aus zeitlichen und sachlichen Gründen  
nur auf Art I leg. cit. beziehen kann, übermittle.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



o.Univ.-Prof.Dr. Willibald Posch

Beilagen

*Zu Artikel I des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden*

### **1. Vorbemerkung**

Die Umsetzung des Anpassungsauftrags des EWR-Vertrag verpflichtet den österreichischen Gesetzgeber gewiß zur Eile, obgleich der Ehrgeiz, den Termin 1.1.1993 halten zu wollen, ein falscher ist. Angesichts des von Art 129 EWR-V gewährten Spielraums von einem zusätzlichen halben Jahr, muß deutlich gesagt werden, daß "Eile mit Weile" angebracht ist: Es ist besser gute Anpassungsgesetze später, als schlechte Gesetze überhastet zu beschließen.

Nachdrücklich zu verwahren hat man sich als Angehöriger einer zur Begutachtung eingeladenen Rechtswissenschaftlichen Fakultät gegen die, von der bei sonstigen, "normalen" Begutachtungsverfahren verwendeten Begleitbriefschablone aufgestellten Vermutung, daß bei Nichteinlangen einer Stellungnahme bis zum vorgeschriebenen Termin "keine Bedenken gegen den Entwurf" bestünden.

Wenn ein mit 6.5.1992 datiertes Schreiben samt Gesetzesentwurf erst am 14.5. bei der Fakultät einlangt und somit frühestes am 15. 5. an einen fachzuständigen Fakultätsangehörigen zugestellt werden kann (im Fall des Unterzeichnenden war es erst der 18.5.), eine Frist bis zum 5.6. setzt, ist eine Meinungsbildung auf Fakultäts-ebene absolut nicht und eine individuelle Meinungsäußerung nur schwer möglich!

Glaubt man übrigens im Justizministerium, daß man an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Mai, nahe dem Ende des Studienjahres keine Vorlesungen, keine Prüfungen, keine Begutachtungen von Diplomhausarbeiten und Dissertationen zu erledigen hätte? Hält man die rechtswissenschaftlichen Fakultäten für überbesetzt und die Universitätslehrer für unterbeschäftigt?

Nur wenn man dies unterstellen wollte, kann die Zustimmungsvermutung als ernstgemeint angesehen werden!

## 2. Stellungnahme

Der Unterzeichnende vermag dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Vertrag geändert werden, **soweit es die Änderung des Produkthaftungsgesetzes betrifft**, nicht vorbehaltlos zuzustimmen!

Dies insbesondere deshalb, weil der Anpassungsbedarf im Hinblick auf das Produkthaftungsgesetz in Wahrheit erheblich größer ist: Drei Abweichungen in der Ausgestaltung des Gesetzes sind nicht EG-rechtskonform:

1. Die **erheblich geringere Selbstbeteiligung bei Sachschäden gem § 2 PHG**: Anstatt des Betrages von öS 7.892,-- der zum relevanten Termin, dem 25.7.1985 berechnet, den in Art. 9 b) EG-RL fixierten 500 ECU entsprechen würde, waren aufgrund eines Sozialpartnerkompromisses nur öS 5.000,-- festgelegt worden: Diese Abweichung wird nunmehr durch Art I Z. 2 **überschießend** bereinigt.

Angesichts der präzisen Umrechnungen in den Umsetzungsgesetzen der EG-Mitgliedstaaten - im dPHG ist die Selbstbehaltssumme DM 1.125 DM (= ca. 7.875), im niederländischen Produkthaftungsrecht wurden die 500 ECU mit 1.263,85 hfl (!) umgerechnet - wäre die Berechnung des Selbstbehalts mit öS 7.800,-- als wirklich richtlinienkonform vorzuziehen.

2. Die prinzipielle, mit einer Freizeichnungsmöglichkeit kombinierte **Ausdehnung der Produkthaftung auf Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen** in dem ziemlich unklar formulierten § 9 PHG: Diese trat an die Stelle der in Art. 9 b) EG-RL vorgesehenen Beschränkung des strikten Haftungsregimes auf Schäden an typischerweise privat genutzten Sachen und ist entgegen der unter Berufung auf die etwas obskure Quelle "zuständige Angehörige der EG-Kommission"<sup>1</sup> vom Entwurfverfasser aufgestellten Behauptung, "daß

---

<sup>1</sup>

Erl MinEntw S 7.

unsere Umschreibung (gemeint die des § 9 PHG) richtlinienkonform sei"<sup>2</sup>,

- a: **bei materieller Problemsicht nicht richtlinienkonform;**  
und zudem

- b: **rechtspolitisch unvernünftig**, wie den Entwurfverfassern aus den in der Praxis durch § 9 PHG provozierten "battles of forms" zwischen den Unternehmungen unterschiedlicher Distributionsebenen und der kollisionsrechtlichen Problematik dieser Abweichung bekannt sein müßte, da hierauf auch im Schrifttum nachdrücklich aufmerksam gemacht worden ist<sup>3</sup>.

**Zu a: Richtlinienwidrigkeit des § 9 PHG:**

Das Argument, "die Haftung für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen fällt (jedoch) nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie, sie ist daher nicht richtlinienwidrig" ist rein formal und - mit Verlaub - unehrlich, wenn man bedenkt, daß es erklärte Zielsetzung der Verfasser des PHG war, eine dem gemeinschaftsrechtlichen Vorbild "möglichst ähnliche Regelung" zu treffen<sup>4</sup>.

Wenn man sich aus österreichischer Sicht darauf beruft, daß Art 9 EG-RL nur Schäden an typischerweise und in concreto privat genutzten Sachen erfasse und die Anwendung der verschärften Haftungsregeln auf unternehmerisch genutzte Sachen nicht vorsehe, und daraus ableitet, ein nationaler Gesetzgeber könnte die verschärften Haftungsregeln der Richtlinie ohneweiters auf Unternehmer-Sachschäden ausdehnen, übersieht diese Position, daß im Zuge der Diskussion um die Schaffung einer EG-Produkthaftungsrichtlinie von

---

<sup>2</sup> Erl MinEntw S 7.

<sup>3</sup> Vgl Posch, Probleme "autonomer Rechtsanpassung" - dargestellt am Produkthaftungsgesetz, in Beiträge zum Zivil- und Handelsrecht (Wien, 1990), 665, 671f; ders, Die Umsetzung der EG-Richtlinie "Produkthaftpflicht" in den Mitgliedstaaten und die beim "autonomen Nachvollzug" durch Drittstaaten auftretenden Probleme, in Symposium Stark. Neuere Entwicklungen im Haftpflichtrecht (Zürich, 1991), 85, 99ff; ders, Kollisions- und einheitsrechtliche Überlegungen zum Produkthaftungsrecht, in Österreichs Weg in die EG - Beiträge zur europäischen Rechtswicklung (Wien, 1991); ders, in Graf von Westphalen, Produkthaftungshandbuch Band 2 (München 1991) § 129, Rz 58f).

<sup>4</sup> Vorblatt zu den ErlRV, 272 BlgNR 17.GP, 3.

allen Anfang an und bis zur Beschlußfassung im Rat umstritten war, ob die strikte Haftung nicht überhaupt auf Personenschäden beschränkt sein sollte.

Die Entscheidung für die Aufnahme von Schäden an einer zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmten und dem Geschädigten nicht zu Handels- und Erwerbszwecken dienenden Sache in den Kreis der von der Richtlinie erfaßten Schadenspositionen war eindeutig ein verbraucherpolitischer Kompromiß<sup>5</sup>, die Nichterstreckung der strikten Haftung auf "Unternehmersachschäden" rechtspolitische Absicht.

Das folgert schon aus der EntschlieÙung des Rates betreffend ein Erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>6</sup>, in dem als Ziele einer verschärften Produkthaftung der Schutz vor physischen Schäden und der Schutz **des Verbrauchers** vor Schädigung seiner wirtschaftlichen Interessen genannt wurde.

Den Verfassern der EG-Richtlinie ging es stets um eine klare Abgrenzung der Schäden an Sachen, die für Geschäftszwecke und an solchen, die für den Privatgebrauch bestimmt waren<sup>7</sup>: Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen sollten nicht von einer Haftungsverschärfung erfaßt werden: Hier sollte es bei der überkommenen Haftungsregelung bleiben, so wie sie in den Mitgliedstaaten jeweils ausgeformt war!

Die Verzögerung der Einigung über die EG-Richtlinie um mehrere Jahre hatte unter anderem auch den Grund, daß weiterhin gestritten wurde, ob Sachschäden überhaupt in den Regelungsbereich der RL einbezogen, oder nur Personenschäden erfaßt werden sollten<sup>8</sup>. Die

---

<sup>5</sup> Die von Österreich am 11.8.1977 gezeichnete (aber unverwirklicht gebliebene) European Convention on Products Liability in Regard to Personal Injury and Death des Europarates vom 27.1.1977, ETS N°91, sah noch vor, daß Schadenersatz nur bei Tötung oder Körperverletzung zu leisten sei.

<sup>6</sup> AB1 Nr C 92 v. 25.4.1975, Punkte 15 a) ii), 19 ii), 26, 27.

<sup>7</sup> Vgl das Explanatory Memorandum der EG-Kommission, COM (79) 415 endg, vom 26.9.1979 zu Art 6.

<sup>8</sup> Vgl nur mwN Posch, Produkthaftung - Zum Stand der Vereinheitlichungsbestrebungen in den Europäischen Gemeinschaften und im Europarat, in Borer et al, Produktheftung; Schweiz - Europa - USA (Bern 1986), 75, 87.

letztlich getroffene Entscheidung zugunsten der Aufnahme von Schäden an ("grob gesprochen"<sup>9</sup>) privat genutzten Sachen war ein Kompromiß unter dem Vorzeichen der Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers, der als eigentliches Leitmotiv der Produkthaftungsrichtlinie, auch an prominenter Stelle in der Präambel angesprochen ist<sup>10</sup>.

Zudem war es wiederholt geäußertes und auch in der Präambel<sup>11</sup> betontes Ziel der auf Art 100 EWG-V gestützten Richtlinie, durch eine in der Gemeinschaft angeglicheene Regelung der Haftung des Herstellers, Importeurs (in die EG) und allenfalls Händlers eines fehlerhaften Produkts Verfälschungen des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs innerhalb des Gemeinsamen Marktes hintanzuhalten: Einem solchen Ziel kann sinnvollerweise nur entsprochen werden, wenn man eine gesamthaft angeglicheene Haftungsregelung herbeiführt, die nicht nur hinsichtlich der Haftungsgründe ("strikt" statt "verschuldensabhängig") sondern auch hinsichtlich der von der besonderen Haftung erfaßten Schadenspositionen Harmonisierung zu bieten vermag.

Wenn nun von besagten "zuständigen Angehörigen der EG-Kommission" versichert wird, daß die Haftung für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie falle und daher nicht richtlinienwidrig wäre<sup>12</sup>, ist diese Sicht aus ihrer Perspektive zwar formal und am Wortlaut orientiert (jedenfalls vordergründig) korrekt, da im Wortlaut der RL von einem strikten Haftungsregime an unternehmerisch genutzten Sachen eben nichts zu finden ist. Tatsächlich kann nur aus rein formal-gemeinschaftsrechtlicher Sicht vertreten werden, daß ein EG-Mitgliedsstaat, der ein vom Verschuldenserfordernis losgelöstes Haftungsregime für den Ersatz dieser Schäden vorsieht, darin von Vorgaben des sekundären Gemeinschaftsrechts frei sei.

Freilich kann die Erlassung der EG-Richtlinie keine Veranlas-

---

<sup>9</sup> Vgl Erl MinEntw, 7.

<sup>10</sup> Abl Nr L 210/29 vom 7.8.1985; vgl insb Abs 1 Präambel, wo der "Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt" als das die Verabschiedung der RL bestimmende Desiderat dargestellt wird.

<sup>11</sup> An prominenter Stelle im ersten Absatz.

<sup>12</sup> Vgl Erl MinEntw 7.

sung für einen Mitgliedstaat sein, sein Recht auch im Hinblick auf die Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen zu ändern. **Kein EG-Mitgliedstaat ist denn auch in seinem Umsetzungsgesetz in der Frage des Sachschadenersatzes über den gemeinschaftsrechtlichen Kompromiß hinausgegangen<sup>13</sup> - wohl aber Österreich bei seiner "autonomen Anpassung" des Produkthaftungsrechts an das EG-Recht;** und zwar in einer wenig durchdachten Weise und ohne jede zureichende Begründung in den Materialien zum PHG: Dort wird bloß in einem Halbsatz vermerkt, "... im weniger schutzbedürftigen Unternehmerbereich soll für Sachschäden ein Haftungsausschluß vereinbart werden können, wenn diese Vereinbarung für den - künftigen - Geschädigten ein Unternehmergeschäft im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 KschG ist"<sup>14</sup>.

Aus der Begründung des österreichischen Gesetzes ist schlüssig zu folgern, daß es ohne EG-Richtlinie keine mit einer Freizeichnungsmöglichkeit verknüpfte, betragsmäßig unbegrenzte und vom Verschuldenserfordernis gelöste Haftung des Herstellers für unternehmerisch genutzte Sachen im österreichischen Recht gäbe<sup>15</sup>. Eine materielle Begründung für diesen weitreichenden Schritt fehlt; es ist zweifelhaft, ob sich die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft und des Justizausschusses der Tatsache auch nur ansatzweise bewußt waren, daß sie im Kontext eines "autonomen Nachvollzugs" von sekundärem Gemeinschaftsrecht eine sehr weitgehende Abweichung von Grundprinzipien des österreichischen Haftungsrechts **ohne jede rationelle Begründung** einzuführen.

---

<sup>13</sup> Aus Art 13 RL folgt ja auch eindeutig, daß eine besondere Haftungsregelung, die auch für Sachschäden an unternehmerisch genutzten Sachen eine strikte Verantwortlichkeit anordnen wollte, bereits im Zeitpunkt der Bekanntgabe in einem Mitgliedstaat in Kraft gestanden sein müßte. Außerdem ergibt sich aus dieser Norm, daß die Produkthaftungsrichtlinie keine Mindestrichtlinie ist und ihre Verfasser sehr wohl gesehen haben, daß mit ihr "Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung" gesamthaft tangiert werden. Auch deshalb erweist sich das Formalargument, "die Haftung für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen [falle] nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie, sie [sei] daher nicht richtlinienwidrig", als unhaltbar.

<sup>14</sup> Vgl ErlRV 272 BlgNR 17. GP zu § 9.

<sup>15</sup> Dies wird ja mit der an sich unklaren Formulierung des § 9 PHG - "Die Ersatzpflicht kann im voraus weder für Personenschäden noch für solche Sachschäden ausgeschlossen oder beschränkt werden, die ein Verbraucher erleidet" - gemeint sein.

Bei materieller Betrachtung kann man daher aus der Perspektive des österreichischen Rechts sehr wohl eine Richtlinienwidrigkeit des § 9 PHG erkennen, da er zwar äußerlich mit dem Anpassungsbedarf an die EG-Richtlinie begründet worden ist, in dieser selbst aber kein Grund für diese Bestimmung erkennbar ist!

#### Zu b: Rechtspolitische Unvernunft der Regelung des § 9 PHG

§ 9 PHG ist aber auch ein Beispiel für fehlende Reflexion der Folgen einer Norm durch die mit der Gesetzesausarbeitung beauftragten staatlichen Stellen und in den Gesetzgebungsprozeß eingebundene Sozialpartnervertreter. So wird in den ErlRV zu § 9 PHG zwar richtig erkannt, daß es sich bei der Haftung nach dem PHG um eine deliktische Haftung handelt, daraus aber nicht die Konsequenz gezogen, daß bei einer mit einer Freizeichnungsmöglichkeit gekoppelten Ausweitung der Haftung (auf von der RL nicht erfaßte Schadenspositionen) die Freizeichnung jedenfalls dann nicht greifen kann, wenn der an seinen Sachen Geschädigte ein außerhalb der Absatzkette stehender Unternehmer ist.

Gesehen wurde auch nicht, daß eine Freizeichnung den unternehmerischen Endabnehmer erreichen und von diesem akzeptiert werden muß und daß hier mehrere Distributionsstufen in der Absatzkette zwischengeschaltet sein können. Die absurde Konsequenz ist, daß zahlreiche österreichische Produktions- und Importunternehmungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Sachschäden an unternehmerisch genutzten Sachen Freizeichnungsklauseln aufgenommen haben, die den unmittelbaren Vertragspartner und Abnehmer eines möglicherweise fehlerhaften und deshalb haftungsauslösenden Produkts zur Überbindung der Haftungsfreizeichnung auf das nächste Glied der Absatzkette verpflichten!

Andererseits haben Unternehmer, die Produkte für unternehmerische Nutzung beziehen, in ihren Einkaufsbedingungen festgehalten, daß eine in § 9 PHG vorgesehene Freizeichnung nicht akzeptiert werde: Es gibt in der Tat eine wirtschaftspolitisch unsinnige "Schlacht der Formulare", die nur durch eine Reform des § 9 in Richtung auf Anpassung an den Richtlinien text zu beseitigen ist.



Besonders gravierende Konsequenzen wird die Divergenz, die zwischen § 9 ÖPHG und Art 9 EG-RL und den übrigen Umsetzungsgesetzen besteht, haben, wenn es um Schäden eines ausländischen, im EWR niedergelassenen Unternehmers an unternehmerisch genutzten Sachen geht. In solchen Fällen wird künftig nach dem Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens ausschließlich der österreichische Produzent (und nicht wie derzeit noch der Importeur in die EG) als Adressat des Ersatzanspruches in Frage kommen. Die Anwendbarkeit des österreichischen Produkthaftungsgesetz wird hier oft nach dem jeweils involvierten IPR des Forums gegeben sein, unabhängig davon, ob der Geschädigte in Österreich oder (nach Art 5 N° 3 LugÜbk) in einem anderen EWR-Staat den Ersatz seiner Schäden einklagt.

**Daraus folgt: Eine Reform des § 9 PHG ist unabdingbar; Vorbilder wie die Sachschadenhaftung materiell richtlinienkonform ausgestaltet sein könnte, bieten in deutscher Sprache die EG-Richtlinie selbst und das deutsche PHG in § 1 Abs 1<sup>16</sup>.**

Der österreichische Gesetzgeber sollte sich nicht unter Vorzeichen rein formaler Argumente vor der Bereinigung einer legislativen Fehlleistung drücken!


3. Auch bei bloß formaler Sicht eindeutig richtlinienwidrig ist schließlich die Ausgestaltung der Zehnjahresfrist des § 13 PHG als **Verjährungsfrist**: Abgesehen davon, daß die Frist des § 13 PHG keine "Verjährungsfrist" im technischen Sinn sein kann<sup>17</sup>, ist zu beachten, daß Art. 11 der Richtlinie eine Fallfrist von zehn Jahren ab Inverkehrbringen des Produkts durch den Hersteller vorsieht. Die Notwendigkeit einer Anpassung ist - wengleich rechtspolitisch weniger gravierend wie dort - hier viel leichter zu begründen als in der Frage des Sachschadenersatzes an unternehmerisch genutzten Sachen: Fallfristen sind absolut wirkende, Verjährungsfristen der Hemmung und Unterbrechung zugängliche Zeiträume.

---

<sup>16</sup> Nicht jedoch der Entwurf eines PHG der Kommission des schweizerischen Nationalrats vom Juli 1991, dessen Art 9 offensichtlich an § 9 ÖPHG orientiert wurde.

<sup>17</sup> Vgl Welser, PHG, Kurzkommentar, Rdnr 8 zu § 13.

Schließlich scheint im Art I des aktuellen Entwurfs die Regelung der Importeurhaftung in § 1 Abs 1 Z 2 mit § 17 nur unzulänglich koordiniert zu sein. Diese neuformulierten Bestimmungen sind überdies in ihrem schwer durchschaubaren Zusammenhang für einen durchschnittlichen Normadressaten kaum verständlich. Ersatzlos entfallen können in § 17 jedenfalls die Worte "... ab dem Tag, an dem das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für einen EG-Staat oder einen EFTA-Staat in Kraft tritt,..."<sup>18</sup>.



o.Univ.-Prof. Dr. Willibald Posch

Vorstand des Forschungsinstituts für Europarecht  
und

Leiter der Abteilung für Internationales Privatrecht,  
Privatrechtsvergleichung und Einheitsprivatrecht  
am Institut für Bürgerliches Recht  
der Karl-Franzens-Universität Graz

---

18

§ 17 könnte dann folgenden Wortlaut haben: "Als Importeur (§ 1 Abs.1 Z 2) gilt überdies derjenige Unternehmer, der das Produkt zum Vertrieb von einem EFTA-Staat in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einen EFTA-Staat oder von einem EFTA-Staat in einen anderen EFTA-Staat eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt zwischen Staaten, die das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert haben, nicht mehr, wenn auf Grund dieser Ratifikationen ein zu Gunsten des Geschädigten erwirktes nationales Urteil gegen den Hersteller oder den Importeur im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 vollstreckbar ist."